

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 37

Themen dieser Ausgabe:

- **Altersvorsorge 2020**

Sven Jundt, dipl. betriebswirtschafter hf

---

lange gasse 4 4052 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

## Altersvorsorge 2020



In den vergangenen Jahren wurden verschieden Vorlagen im Bereich der Altersvorsorge erarbeitet, diese wurden jedoch von den Räten oder vom Volk abgelehnt. Die „Lösungen“ sind also gescheitert, geblieben sind die Probleme.

Mit der Vorlage „Altersvorsorge 2020“ plant der Bundesrat nun bis zum Jahr 2020 eine umfassende und gleichzeitige Revision der 1. (AHV) und 2. (BVG) Säule durchzuführen. Ziel der Vorlage ist, „die Interessen der Versicherten ins Zentrum zu stellen und das Leistungsniveau der 1. und 2. Säule zu sichern. Die Vorlage besteht aus Massnahmenbündeln, die aufeinander abgestimmt sind und eine gesamtheitliche und zukunftsgerichtete Reform der 1. und 2. Säule ermöglichen“ (Zitat Bundesamt für Sozialversicherungen – Altersvorsorge 2020: Kernelemente der Reform).

Die Vernehmlassung wurde am 31. März 2014 abgeschlossen. Die Stellungnahmen weisen eine grosse Bandbreite an Meinungen auf. Einigkeit zwischen Sozialpartnern, Parteien und Fachverbänden besteht lediglich darüber, dass man sich uneinig ist!

Eine kurze Übersicht über die geplanten Neuerungen:

### **Harmonisierung des Rentenalters in beiden Säulen bei 65**

Frauen und Männer können mit 65 Jahren eine volle Rente beanspruchen. Dies bedeutet eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre. Die Erhöhung wird innerhalb von 6 Jahren vollzogen, also pro Jahr um 2 Monate angehoben. Die längere Erwerbstätigkeit bewirkt höhere Leistungen der beruflichen Vorsorge.

Auf eine Erhöhung des Rentenalters für Männer und Frauen (z.B. auf 67 Jahre) wird verzichtet, da Studien zeigen, dass der Arbeitsmarkt nicht in ausreichendem Mass bereit ist, ältere Arbeitskräfte aufzunehmen.

### **Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung**

Der Zeitpunkt des Rückzugs aus dem Erwerbsleben kann zwischen dem 62. und dem 70. Lebensjahr frei gewählt werden, Pensionskassenleistungen vor 62 Jahren sind nicht mehr möglich (abgesehen von einigen Ausnahmen). Wie bisher führt der Rentenbezug vor dem 65. Lebensjahr zu einer Kürzung der Rente, ein Aufschub verbessert hingegen die Höhe der Rente.

Der gleitende Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird ermöglicht. Ab dem 62. Lebensjahr können Erwerbstätige entscheiden, ob sie Teilzeit arbeiten und gleichzeitig den von ihnen gewünschten Anteil der Altersleistungen beziehen wollen. Teilrenten sind in beliebiger Höhe zwischen 20% und 80% wählbar und können auch geändert werden. Der Anspruch auf Teilrenten gilt sowohl für die 1. als auch für die 2. Säule.

Personen mit tiefen und mittleren Einkommen (Jahreseinkommen bis CHF 50'000), die bereits zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr AHV-Beiträge bezahlt haben, werden ihre Rente ohne oder mit einer reduzierten Kürzung beziehen können. Dadurch können bis zu 5'000 Personen pro Jahr bei einer allfälligen Frühpensionierung unterstützt werden, davon sind 70% bis 80% Frauen.

## **Senkung des Rentenumwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0%**

Der BVG-Mindestumwandlungssatz wird der längeren Lebenserwartung und den tieferen Renditen an den Kapitalmärkten angepasst. Über einen Zeitraum von 4 Jahren wird dieser um jährlich 0.2% reduziert. Damit das Niveau der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge beibehalten werden kann, sind folgende Massnahmen geplant:

- Erhöhung des versicherten Lohnes (Senkung des Koordinationsabzuges)
- Erhöhung der Altersgutschriften (höhere Beiträge insbesondere für 35-55 Jährige)
- Übergangsregelungen für ältere Personen

Diese Massnahmen verursachen voraussichtlich höhere Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge von jeweils zwischen 1% und 2% der Lohnsumme.

## **Verbesserung von Transparenz und Aufsicht**

Mit der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes soll eine faire Aufteilung des Ertrages aus dem Geschäft der beruflichen Vorsorge der Versicherungsgesellschaften erreicht werden. Die Prämien für die Leistungen bei Invalidität und Tod sollen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den Leistungen stehen.

## **Herabsetzung Mindesteinkommen und Anpassung BVG-Mindestzinssatz**

Die Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge wird von heute gut CHF 21'000 auf rund CHF 14'000 gesenkt. Damit werden rund 90% der Arbeitnehmenden im BVG versichert sein. Bedeutend ist diese Massnahme vor allem für Teilzeitbeschäftigte, da es ihnen eine adäquate Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod ermöglicht.

Der Mindestzinssatz wird neu per Ende Jahr in Kenntnis der erzielten Performance der Anlagen festgelegt und nicht mehr im Spätherbst für das folgende Jahr.

## **Umgestaltung der Hinterlassenenleistungen**

Die Leistungen der AHV an Hinterlassene werden so umgestaltet, dass sie nur Personen mit Betreuungspflichten zugutekommen. Die Waisenrenten werden erhöht, dafür die Renten von verwitweten Frauen mit Kindern gekürzt. Renten für Witwen ohne pflegebedürftige Kinder werden aufgehoben.

Der Anspruch auf Witwenrenten der 2. Säule wird nicht geändert.

## **Einheitliche Beitragssätze (AHV)**

Die Beitragssätze von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden werden vereinheitlicht. Die sinkende Beitragsskala für Selbständige wird abgeschafft. Ebenso wird für Selbständige die Möglichkeit aufgehoben, bei Einkäufen in die 2. Säule die Hälfte des Einkaufs vom AHV-pflichtigen Einkommen abzuziehen.

Durch diese Änderungen haben Selbständigerwerbende mit höheren AHV-Beiträgen zu rechnen, dies betrifft insbesondere Selbständige mit tiefem Einkommen und solche die substanzielle Einkäufe in die 2. Säule tätigen.

### **Erhöhung der Mehrwertsteuer (AHV)**

Trotz den Anpassungen bei den Leistungen benötigt die AHV eine Zusatzfinanzierung um das Rentenniveau erhalten zu können. Geplant ist eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1% bei Inkrafttreten der Reform und 1% wenn es die finanzielle Situation der AHV erfordert (voraussichtlich im Jahr 2030). Bei der Finanzierung via Mehrwertsteuer wird erreicht, dass die zusätzliche finanzielle Last auf die gesamte Gesellschaft verteilt wird und nicht nur von den Erwerbstätigen zu tragen ist.

### **Interventionsmechanismus in der AHV**

Für den Fall, dass die AHV in finanzielle Schwierigkeiten gerät und die Gegenmassnahmen der Politik nicht rechtzeitig oder nicht genügend wirken, greift ein Interventionsmechanismus, der die Liquidität der AHV schützt. Es sind zwei Interventionsschwellen geplant. Bei der ersten Stufe wird ein politisches Mandat ausgelöst (Sanierungsmassnahmen), wenn absehbar ist, dass der AHV-Ausgleichsfonds unter 70% einer Jahresausgabe sinken wird. Die zweite Stufe sieht automatische Massnahmen vor, sollte der AHV-Ausgleichsfonds tatsächlich unter 70% fallen (Erhöhung Beitragssätze, Beschränkung Rentenanpassungen).

### **Wie geht es weiter?**

Wie bereits einleitend erwähnt, gehen die Ansichten je nach politischer Ausrichtung stark auseinander. So wird von linker Seite die Senkung des Umwandlungssatzes vehement abgelehnt, die Fachverbände fordern dagegen teilweise eine weitergehende Senkung auf 5.6% statt auf bloss 6.0%. Die Gewerkschaften sind gegen die Anpassung des Rentenalters und die Arbeitgeberverbände beklagen die Erhöhung der Lohnkosten.

Bis Ende 2014 will der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Reform vorlegen, die Beratungen des Parlaments sind für das Jahr 2015 geplant.

Auf der Homepage „[www.bsv.admin.ch/altersvorsorge\\_2020](http://www.bsv.admin.ch/altersvorsorge_2020)“ kann unter der Rubrik „Dokumentation“ ein pdf-Dokument „Altersvorsorge 2020: Die finanziellen Auswirkungen der Reform“ herunter geladen werden. Dieses Dokument enthält Berechnungen zu den individuellen Effekten der Reform und zeigt wie sich die Reform auf typische Haushalte und Einkommenssituationen auswirkt.

**Basel, im September 2014**